

Zusammengehörigkeit der Teile eines DV-Systems

OLG Stuttgart, Urteil vom 29. Oktober 1986 (3 U 88/86)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Ein Vertrag über die Überlassung von Standardprogrammen ist — hinsichtlich der Gewährleistung — nach Kaufrecht zu beurteilen.
2. Hinsichtlich des Vorliegens eines Fehlers kommt es auf die Einschränkung der Funktionsfähigkeit an, nicht darauf, ob der Lieferant nur Kleinigkeiten zu reparieren hat oder die gesamte Elektronik austauschen muß.
3. Auch beim Verkauf von Hardware kann sich der Verkäufer nicht auf ein Recht zur Nachbesserung berufen. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer in seinen AGB ein Nachbesserungsrecht vorsieht, das wegen seiner Ausgestaltung unwirksam ist. Das Recht auf Nachbesserung kann sich aber aus Treu und Glauben ergeben.
4. Zu den Voraussetzungen, daß die einzelnen Teile eines DV-Systems als zusammengehörig verkauft worden sind: Die Verwendung getrennter Formulare braucht für die Zusammengehörigkeit keine Bedeutung zu haben.
5. Der einfache Weitergebrauch schließt in der Regel ein Wandlungsbegehren nicht aus.

Paragrafen

BGB: § 242; § 459; § 469

Stichworte

Einheit — von Teilen eines Systems — als zusammengehörig verkaufte Sachen; Kauf — Anspruch auf Fehlerbeseitigung; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung

Tatbestand des LG Heilbronn (2 O 874/85) Urteil vom 20. 2. 1986

„Der Kläger kaufte durch schriftlichen Vertrag von der Beklagten Ziffer ... ein EDV-System bestehend aus einem Computer mit Bildschirm, einem Typenradrunder sowie drei Programmen zum Gesamtpreis von DM 19 431,30 incl. Mehrwertsteuer. Die Hard- und Software-Komponenten wurden am 6. 12. 1984 angeliefert und in den Geschäftsräumen installiert. Dem eigentlichen Vertragsschluß waren Verhandlungen vorausgegangen, welche (der Kläger) mit der Beklagten führte. Dabei wurde auch angegeben, was mit der EDV-Anlage erreicht und welche Probleme innerhalb des Geschäftsbetriebs damit gelöst werden sollen.

Nach Inbetriebnahme zeigte es sich, daß der Drucker immer wieder einen ‚Zeichensalat‘ ausdrückte. Die Beklagte löstete darauf am Drucker eine Verbindungsstelle, welche einen Wackelkontakt hatte. Nachdem auch danach dieselben bzw. ähnliche Mängel an den Computer-Ausdrucken sichtbar geworden waren, sandte die Beklagte das Gerät zur Überprüfung an die Herstellerin. Dort wurde der Drucker überprüft und als vollkommen in Ordnung über die Beklagte wiederum an den Kläger gesandt. Dort stellte man nach Wiederanschluß des Geräts an die Gesamtanlage fest, daß der Drucker wiederum völlig unsinnige Zeichenfolgen ausdrückte. Als die Beklagte einen neuen Drucker nachliefern wollte, lehnten die Bevollmächtigten des Klägers ab und erklärten mündlich die Wandlung.

Die Beklagten bestreiten zunächst Mängel an Programmen und Hardware. Im übrigen seien sie berechtigt, den möglicherweise defekten Drucker durch Nachlieferung eines neuen einwandfrei funktionierenden Druckers auszutauschen.“

Der Kläger obsiegte in erster Instanz voll, in zweiter mit der Einschränkung, daß die Wandlung sich nicht auf ein Programm bezog, das er auch auf einer neuen DV-Anlage einsetzte.

Entscheidungsgründe des OLG

„1. Bis auf das Programm (Textverarbeitung) hat das Landgericht mit zutreffender Begründung das Wandlungsrecht des Klägers hinsichtlich aller Bestandteile des Computer-Systems bejaht.

Dieses Wandlungsrecht beruht auf §§ 459, 462, 467 BGB. Zutreffend beurteilen die Parteien ihre Vertragsbeziehungen nach Kaufrecht, auch hinsichtlich der mitverkauften Software. Es handelt sich nämlich nur um Standard-Programme, die die Beklagten nicht gesondert für den Kläger entworfen und hergestellt, sondern von der Fa. ... bezogen hatten.

Daß der mitverkaufte Typenradrunder unsinnige Zeichen druckt und deshalb nicht einsetzbar ist, hat das Gutachten des Sachverständigen belegt und ist mittlerweile zwischen den Parteien unstrittig. Damit liegt bei diesem Drucker ein Fehler nach § 459 Abs. 1 S. 1 BGB vor. Eine lediglich ‚unerhebliche Minderung der Tauglichkeit‘ ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gegeben. Die Ursache, warum der Drucker nicht einsetzbar ist, ist unklar geblieben. Ob nur Kleinigkeiten zu reparieren sind oder ob die gesamte Elek-

tronik ausgewechselt werden muß, wissen auch die Beklagten nicht. Dies ist aber Sache und Risiko des Verkäufers. Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich dagegen nach der Sicht des Käufers, der den Kaufgegenstand ohne Beanstandung benutzen möchte. Für ihn steht im Vordergrund, daß der Drucker — auch nach einer Überprüfung durch den Hersteller — funktionsunfähig ist.

Auf ein Nachbesserungsrecht können sich die Beklagten nicht berufen.

Aus dem Gesetz läßt sich ein solches Recht nicht ableiten, da Werkvertragsrecht keine Anwendung findet. Auch Ziff. 11 der ‚Verkaufsbedingungen‘ der Beklagten Ziff. 1 hilft nicht. Die dortige Beschränkung auf Nachbesserung und Ersatzlieferung verstößt gegen § 11 Nr. 10b AGBG und macht deshalb diese Klausel insgesamt unwirksam. Der Kläger kann also unmittelbar auf die Gewährleistungsrechte nach §§ 459 ff. BGB zurückgreifen.

Das Gesetz gibt ihm dabei die Gewährleistungsrechte der Wandelung und Minderung zur freien Wahl. Es ist deshalb auch nicht treuwidrig, wenn der Kläger hiervon Gebrauch macht, ohne das Angebot der Beklagten eines Austausches des Druckers anzunehmen, insbesondere wenn die Auseinandersetzung wegen der Mängel mehrere Monate dauert und der beanstandete Drucker bereits vergeblich vom Hersteller überprüft worden ist.

2. Das Landgericht hat diese Wandelung zu Recht auch nicht auf den Drucker beschränkt. Vielmehr sind die einzelnen Teile von Hardware und Software im vorliegenden Fall gem. § 469 S. 2 BGB, als zusammenhängend verkauft worden.

Ob eine solche Zusammengehörigkeit vorliegt (vgl. dazu im einzelnen BGH, DB 1970, 341) ist eine Frage des Einzelfalles und richtet sich nach der Absicht der Vertragsteile und dem Vertragszweck. Dabei ist regelmäßig anzunehmen, daß die Sachen als zusammengehörend verkauft sind, wenn die Parteien den Kauf mehrerer Sachen nur in ihrer durch einen bestimmten gemeinschaftlichen Zweck hergestellten Verbindung abschließen, so daß diese Sachen dazu bestimmt erscheinen, zusammenzubleiben (BGH, aaO.).

Dies ist jedenfalls im vorliegenden Fall gegeben, in dem der Kläger auf die Beratung der Beklagten hin erstmals eine Datenverarbeitungsanlage zusammenstellen ließ und sie von den Beklagten erworben hat, um mit ihr künftig arbeiten zu können. Der gemeinsame Einsatz aller Bestandteile, die auf Vorschlag der Beklagten aufeinander abgestimmt waren, war also der von beiden Parteien vorausgesetzte Zweck des Vertrages.

Auch ein weiteres Kriterium der Zusammengehörigkeit (BGH, aaO.) ist dadurch erfüllt, daß der mangelhafte Teil nicht ohne Nachteil für den Käufer von dem übrigen Vertragsgegenstand getrennt werden kann:

ohne den Ausdruck der Ergebnisse (etwa der Rechnungen, Mahnschreiben, Buchhaltung) ist für einen Gewerbebetrieb die gesamte Datenverarbeitungsanlage fast wertlos.

Soweit ersichtlich, hat auch der BGH bisher Lieferhindernisse oder Mängel bei der Anschaffung von ‚Computer-Systemen‘ jeweils auf den gesamten Vertrag bezogen (vgl. BGH, NJW 1982, 696 für mietrechtliche Fehler; BGH, WM 1983, 685 für § 326 BGB; BGH, NJW 1985, 129 für kaufvertragliche Gewährleistungsansprüche und Leasing-Vertrag).

Verallgemeinern läßt sich diese einheitliche Behandlung nicht. Dies wird stets eine Frage des Einzelfalles sein. Im vorliegenden Rechtsstreit sind aber keine Gesichtspunkte ersichtlich, daß die Parteien eine abweichende Beurteilung vorgenommen hätten. Sie sind vielmehr unstrittig bei den Verkaufsgesprächen stets von dem Erwerb einer einheitlichen Computer-Anlage ausgegangen. Auch der Auftrag und die Auftragsbestätigung zeigen, daß eine einheitliche Lieferung erfolgen sollte, obwohl die Verwendung getrennter Formulare einer Zusammengehörigkeit nicht entgegenstehen müßte (vgl. Zahn, Die Koppelung von Hardware und Software, BB 1984, 1007 ff.). Deshalb besagt auch die Trennung der Rechnung in Hardware und Software nichts.

3. Die Rückabwicklung des Vertrags erfaßt allerdings nicht das mitverkaufte Programm (Textverarbeitung). Insoweit steht dem Wandlungsbegehren des Klägers der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen (vgl. BGH, WM 1984, 479, 480).

Es handelt sich bei diesem Programm um den einzigen Bestandteil, den der Kläger unstrittig weiter benützt. Er hat in der Zwischenzeit in allen Teilen ein anderes Computer-System erworben, auf dem er aber dieses Programm einsetzt.

Es liegt also nicht nur der Fall einfachen Weitergebrauchs vor, der in der Regel ein Wandlungsbegehren nicht ausschließen kann. Vielmehr zeigt der Kläger durch diese Abtrennung, daß er selbst in diesem Punkt die Zusammengehörigkeit nach § 469 S. 2 BGB nicht mehr als gegeben ansieht, so daß ein Beharren auf der Gesamtabwicklung treuwidrig wäre. Auch die Interessen der Beklagten, die die einzelnen Bestandteile des Systems von verschiedenen Herstellern bezogen haben, gebietet keine Einbeziehung dieses Programms in die Rückabwicklung.“

Anmerkung

Es ist wie meist ein dogmatischer Genuß, ein EDV-Urteil des OLG Stuttgart zu bearbeiten. Manche Punkte dieses Urteils mögen trivial sein (nicht des Abdrucks wert); sie spielen aber in der Praxis immer wieder eine Rolle. (ch. z.)